

Anlage 1

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

DEGES

Bearbeiter: **Herr Hannemann**
Telefon: (030) 202 43 - 721
Telefax: (030) 202 43 - 781
hannemann@degges.de

Herr Pfeffermann

Telefon: (030) 202 43 - 805
Telefax: (030) 202 43 - 881
pfeffermann@degges.de

DB Netze

Telefon: (040) 3918 - 2845
Telefax: (040) 3918 - 2831

Bearbeiter: Herr Scherler

ssacha.scherler@deutschebahn.com

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
704-P3.2Datum
06. Januar 2014**Planfeststellungsbeschluss vom 26. Juni 2013 für die Verlegung der B 4/ 75 -
Wilhelmsburger Reichsstraße - nebst Anpassung von Bahnanlagen**

- hier: Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO hinsichtlich aller die Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße (B 4/75) betreffenden Maßnahmen**
- Bezug: 1. Antrag auf sofortige Vollziehung der Vorhabenträger DEGES und DB Netz AG vom 6. August 2013**
2. Ihre Vollziehungsanordnung vom 8. August 2013
3. Entscheidung des OVG Hamburg vom 24.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Vollziehungsanordnung vom 8.8.2013 hatten Sie die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 beschränkt auf die in der Vollziehungsanordnung benannten Bahnbaumaßnahmen. Im Übrigen hatten Sie dem Antrag nicht stattgegeben.

Vor dem Hintergrund des inzwischen erreichten Baufortschritts im Bereich der betroffenen Bahnanlagen beantragt die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland sowie die DB Netz AG als Vorhabenträger für das o.g. Vorhaben,

die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für die Verlegung der B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße) nebst Anpassung von Bahnanlagen vom 26. Juni 2013 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO hinsichtlich aller die Verlegung der B 4/75 betreffenden Maßnahmen -und damit im vollem Umfang des Planfeststellungsbeschlusses- im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse beider Vorhabenträger anzuordnen.

Vorauszuschicken ist, dass sich die Realisierung der Gesamtmaßnahme (Verlegung der B 4/75 einschließlich der erforderlichen Bahnanpassungsmaßnahmen) nunmehr als noch dringlicher als im letzten Jahr erweist. Der Zustand der vorhandenen B 4/75 hat sich seit Erlass der Vollziehungsanordnung vom 08. August 2013 – denknotwendig – nicht verbessert. Der Kfz-Verkehr im Zuge der Kornweide über die vorhandene B 4/75 muss nach wie vor mittels einer Behelfsbrücke abgewickelt werden. Ebenso nicht verbessert, sondern weiter verschlechtert hat sich der Zustand der Brücke über den Ernst-Augst-Kanal. Es besteht daher nach wie vor das Erfordernis, mit den Hauptbauleistungen im künftigen Trassenbereich der Bundesstraße spätestens 2017 zu beginnen.

Dies setzt in diesem Bereich vollständige „Baufreiheit“ voraus. Dazu ist es erforderlich, dass die Bahnanpassungsmaßnahmen bis zum September 2017 termingerecht abgeschlossen sind. Zur Baufreiheit für die Bundesstraße ist insbesondere die Fertigstellung und Befahrbarkeit des zu verlegenden Güterzuggleises der Strecke 1255 von Nöten, da die neue Bundesstraße zum Teil im Bereich der jetzigen Gleislage verläuft.

Wie bereits im Antrag vom 06. August 2013 dargestellt, sind die Arbeiten für die Anpassung der Bahnanlagen unter laufendem Bahnbetrieb durchzuführen. Grundlage dieser Arbeiten ist eine äußerst umfangreiche Sperrpausenplanung, die Sperrpausen im Bereich der Fernbahn vom August 2013 bis Februar 2018 beinhaltet. Diese Planung

wurde fristgerecht mit der DB Netz AG in Hannover abgestimmt und ist für die Jahre 2013, 2014 und teilweise 2015 bereits genehmigt. Wegen einer großen Anzahl parallel laufender Bauarbeiten im Bereich der Bahnstrecke zwischen Hannover und dem Hamburger Hauptbahnhof und der dichten Zugfolge auf dieser Strecke ist die Einrichtung und Genehmigung von Sperrpausen extrem schwierig. Selbst kleine Verschiebungen im Bereich der Arbeiten können zur Folge haben, dass sich die Fertigstellung der neuen Gleisanlagen und damit die Sicherstellung der Baufreiheit für den Bau der neuen Bundesstraße um 2 bis 3 Jahre verzögert.

In dem Antrag vom 06. August 2013 hatten wir ferner auf die Erforderlichkeit von drei Softwarewechsellösungen im Bereich des elektronischen Stellwerkes Hamburg-Wilhelmsburg hingewiesen. Die damalige Aussage, dass die drei Totsperrungen im Bereich dieses Stellwerkes als sogenannte Bündelungsmaßnahmen angemeldet werden müssen, gilt nach wie vor. Dies bedeutet, dass eine Verschiebung des für den 24. August 2014 angemeldeten Softwarewechseltermins zwangsläufig zu einer Verschiebung des Softwarewechsels nach dem Jahre 2016 führt.

Unter Nutzung der Vollziehungsanordnung vom 08. August 2013 konnten inzwischen folgende Baumaßnahmen begonnen bzw. zum Abschluss gebracht werden.

- Rückbau der Gleisanlagen ohne Einfluss auf den Betrieb,
- Kampfmittelondierung im Bereich der Gleisanlagen und für Lärmschutzwände,
- Herstellung der Lärmschutzwand Leipeltstraße,
- Herstellung der Lärmschutzwände LSW 1 und 2a.

Für die dringend notwendige Einhaltung der Terminkette ist es erforderlich, spätestens im März 2014 mit folgenden Baumaßnahmen zu beginnen:

- sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der Anschlussstelle Wilhelmsburg-Süd im Bereich der dringend erforderlichen neuen Brücke im Zuge der Kornweide sowie der bereits durch den bestehenden Sofortvollzug erfassten neuen Bahnbrücken vom Bauanfang bis Bau-km 0+800
- sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der Brücke über den Ernst-August-Kanal von Bau-km 4+000 bis Bau-km 4+300

Dies setzt allerdings voraus, dass die durch die Baumaßnahme beanspruchten Kleingartenflächen auf der Grundlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses oder eines angeordneten Sofortvollzuges gemäß den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes Anfang Februar 2014 gekündigt werden. Anderenfalls würden sich die genannten Baumaßnahmen um ein Jahr verschieben. Wir verweisen insoweit auf den Ihnen vorliegenden Terminplan.

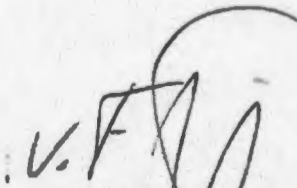
Wir bitten darum, die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nunmehr vollumfänglich und nicht nur in Bezug auf einzelne weitere Baumaßnahmen anzuordnen. Zukünftig wird die bereits bisher schwierige Trennung zwischen Bahnbaumaßnahmen und Straßenbaumaßnahmen angesichts der Komplexität des Vorhabens nicht länger sachgerecht sein. Die nunmehr unmittelbar zur Ausführung anstehenden Gewerke lassen sich nicht eindeutig in Bahnbaumaßnahme und Straßenbaumaßnahme trennen.

Selbstverständlich sind sich beide Vorhabenträger dessen bewusst, dass sie die beantragten Baumaßnahmen mit Rücksicht auf die erhobenen verwaltungsgerichtlichen Klagen -insbesondere die Klagen der in der Klagegemeinschaft „Rechtsschutz Lebensqualität Wilhelmsburg“ zusammengeschlossenen und von der Kanzlei Mohr vertretenen Kläger- nach wie vor auf eigenes Risiko durchführen würden. Eine vertiefte Prüfung der vorliegenden Klagebegründungen hat jedoch ergeben, dass die gegen den Planfeststellungsbeschluss ins Feld geführten Argumente (mangelnde Planrechtfertigung, Verfahrensfehler von Gewicht, unzureichende Alternativenprüfung, unzureichender Lärmschutz) nicht zu überzeugen vermögen. Die Erfolgsaussichten dieser Klagen sind daher als äußerst gering zu veranschlagen. Entsprechendes gilt für die Klage der Vereinigten Hamburger Wohnungsbaugenossenschaft e.G. (vhw). Auch bezüglich dieser Klage gilt, dass die Klägerin sowohl im Eilverfahren als auch im Hauptsacheverfahren keine überzeugenden Argumente vorgetragen hat, die zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen könnten. Wir verweisen insoweit auf den Ihnen vorliegenden Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 24. Oktober 2013 (Az.: 1 Es 4/13.P). Schlimmstenfalls könnten das OVG Hamburg im Hauptsacheverfahren zu dem Ergebnis gelangen, dass der Planfeststellungsbeschluss mit Rücksicht auf die Lärmbetroffenheit der fünfgeschossigen Mehrfamilienhäuser einer Ergänzung bedarf.

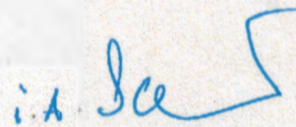
Auch angesichts dieser weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Kläger keine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses erreichen werden, sehen wir für eine nur beschränkte Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses kein Erfordernis.

In Anbetracht der bereits angelaufenen bzw. bevorstehenden Baumaßnahmen sowie der gemäß Bundeskleingartengesetz Anfang Februar 2014 auslaufenden Kündigungsfrist bitten wir, über den Antrag auf Sofortvollzug unverzüglich zu befinden.

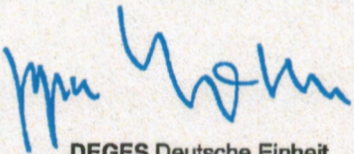
Mit freundlichen Grüßen



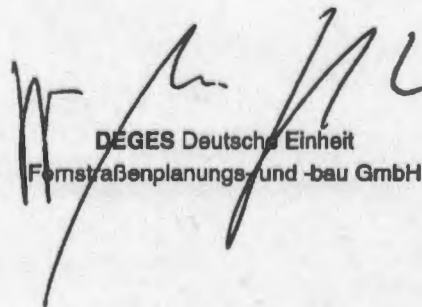
DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Leiter Produktionsdurchführung, I.NP-N-D-HMB



DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Anlagenplanung (I.NP-N-A(G))



DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH



DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Verlegung der B 4/ 75 - Wilhelmsburger Reichsstraße - nebst Anpassung von Bahnanlagen

Terminkette- Kausalitätskette

Wie schon in unserem ersten Antrag auf Sofortvollzug vom 06.08.2013 ausgeführt, müssen bereits jetzt Schwertransporte in den Hafen über Wohngebiete umgeleitet werden, da die Behelfsbrücke im Zuge der Kornweide über die vorhandene WBR für Schwertransporte nicht befahrbar ist. Am Bauwerk Ernst- August- Kanal hat sich die Tragfähigkeit noch weiter verschlechtert und es steht zu befürchten, dass das Bauwerk für LKW gesperrt werden muss, was auch hier die Verlagerung des LKW- Verkehrs auf die städtischen Straßen zur Folge hätte. Aus heutiger Sicht ist natürlich nicht absehbar, wann in der näheren Zukunft dieser Fall eintritt. Jedoch resultiert aus dem vorliegenden Zustandsfeststellungsbericht, dass umgehend Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um das Bauwerk Ernst- August- Kanal wenigstens bis zur Inbetriebnahme der neuen Straßenverbindung funktionsfähig zu erhalten.

Bereits im Planfeststellungsbeschluss wurde ausgeführt, dass es, mit Blick auf die kritischen Bereiche Ernst- August- Kanal und Kornweide und deren bereits heute vorhandener eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit, nicht vertretbar ist, jetzt noch eine Erneuerung/Ersatzneubau im Bestand anzugehen. Hier gegen sprechen nicht nur zeitliche Gründe, da für Entwurf, PFV, Bauvorbereitung, Bau mehrere Jahre einzuplanen sind sondern auch verkehrliche Gründe, da die WBR während der Bauzeit gesperrt werden müsste. Die Folge wären massive Verkehrsverlagerungen auf das städtische Netz. Mal ganz abgesehen von den verlorenen Investitionen.

Dem gemäß ist, zur Gewährleistung der schnellstmöglichen Inbetriebnahme der dringend notwendigen neuen Straßenverbindung im Jahr 2019 und damit gleichzeitiger Aufgabe der bestehenden Instandsetzungsbedürftigen, nicht verkehrsgerechten Wilhelmsburger Reichsstraße, der vorliegende Terminplan unbedingt einzuhalten.

Um die planmäßige Fertigstellung der neuen Wilhelmsburger Reichsstraße zu gewährleisten ist es erforderlich, zunächst im künftigen Trassenverlauf der neuen Bundesstraße befindliche Gleisanlagen und Signalanlagen komplett zurückzubauen und, unter Anderem, das Güterzuggleis der Strecke 1255 auf einer Länge von ca. drei Kilometern nach Osten hin an den Hauptschienenweg zu verlegen.

Auf der Grundlage der Vollziehungsanordnung von 08.08.2013 für die Bahnbaumaßnahmen werden all diese Leistungen derzeit vorbereitet bzw. bereits realisiert. Das führt dann planmäßig zur phasenweisen Inbetriebnahme des neuen Gleises 1255 und zur vollständigen Baufreiheit für die Verlegung der Straße.

Darüber hinaus müssen, zur Sicherstellung des Gesamtablaufs, die am längsten dauernden komplexen Einzelmaßnahmen unverzüglich begonnen werden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die in den entsprechenden Bereichen unabhängig vom Abschluss der Gleisbauarbeiten und der damit verbundenen Baufreiheit sofort realisiert werden können. Zum Beispiel ist für die Realisierung des Bereichs der AS HH Wilhelmsburg Süd/ Komplex Kornweide eine Bauzeit von ca. 3,5 Jahren veranschlagt. Um sicher zu stellen, dass zum Zeitpunkt der geplanten Fertigstellung nicht lediglich der reine Straßenbau fertiggestellt ist, sondern ebenfalls die komplexen Bauwerke, ist 2014 mit der ersten von insgesamt acht Bauphasen dort zu beginnen. Da der Komplex Kornweide unter Aufrechterhaltung des

Verkehr an der bestehenden AS HH Wilhelmsburg Süd realisiert werden muss, können die acht Bauphasen nur nacheinander abgewickelt werden. Auch das neue Bauwerk über den Ernst- August- Kanal muss mit aufwändig geotechnischem Vorlauf zum durchgehenden Straßenbau realisiert werden. Mit den vorbereitenden Maßnahmen am Ernst- August- Kanal muss ebenfalls unverzüglich begonnen werden, um auch hier zu gewährleisten, dass das Bauwerk rechtzeitig zur Fertigstellung der Gesamtstrecke zur Verfügung steht..

Zudem ist, um den unverzüglichen Baubeginn zu gewährleisten, die fristgemäße Kündigung der Kleingärten Anfang Februar 2014 erforderlich, die ihrerseits einen vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss voraussetzt.

Nur so kann eine Gesamtrealisierung des Projektes bis 2019 gewährleistet werden.